



Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Stand 17.06.2016

Amt für Volkswirtschaft
Energiefachstelle
Postfach 684
9490 Vaduz

Folgende Massnahmen werden beantragt:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wärmedämmung | <input checked="" type="checkbox"/> Minergie-P / Minergie-A | <input type="checkbox"/> Haustechnikanlage |
| <input type="checkbox"/> KWK-Anlage | <input type="checkbox"/> Sonnenkollektoren / WP-Boiler | <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage |
| <input type="checkbox"/> Demonstrationsobjekte / andere Anlagen und andere Massnahmen | | |

Der Antrag für die gewünschte Massnahme ist vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Beilagen bei der Energiefachstelle einzureichen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragstellende (alle EigentümerInnen des Objektes)

Name/Firma/StWE *		Vorname/sonstiger Zusatz *	
Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Kontaktperson für dieses Gesuch			
Name *		Vorname *	
Telefon *		Mail *	

ProjektverfasserIn (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Firma *			
Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Kontaktperson für technische Rückfragen			
Name *		Vorname *	
Telefon *		Mail *	

Objekt

Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Parzelle *			

Bankverbindung (lautend auf den/die EigentümerInnen des Objektes!)

Name *		Vorname *	
Bank *		IBAN-Nr. *	

Angaben zum Gebäude

Art *		Baujahr (jjjj) *
<input type="checkbox"/> Altbau	<input type="checkbox"/> Neubau	
Energiebezugsfläche (EBF) *		
m ²		

<input type="checkbox"/> Minergie-P	FL- -P	Zertifizierungsdatum:
<input type="checkbox"/> Minergie-A	FL- -A	Zertifizierungsdatum:

Weitere Voraussetzungen *

Ja, das eingebaute Lüftungssystem mit Zu- und Abluft verfügt über eine Wärmerückgewinnung.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Beilagen beizufügen:

- Baubewilligung, relevante Sonderbauvorschriften wie Gestaltungs- und Überbauungsplan, etc.
- Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) www.abi.llv.li, Tel. 236 60 72
- Aktueller Handelsregisterauszug: nur bei Firmen/Familienstiftungen/Körperschaften, etc.

Rechtliche Hinweise

1. Der Anspruch auf Förderung besteht nur dann, wenn der Antrag auf Förderung spätestens 3 Monate nach Ausstellung des MINERGIE-Zertifikates gestellt wird (Art. 7 Abs. 1c. EEG).
2. Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 EEG).
3. Handabänderungen sind der Energiefachstelle mitzuteilen. Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen (Art. 29 EEG).

Unterschriften

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) bestätigen hiermit:

1. sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erteilt zu haben,
2. dass die beantragten Fördermassnahmen nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gem. Art 4. Abs. 2a) EEG zwingend vorzukehren sind sowie
3. dass die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto erfolgen soll, sowie
4. ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung gemäss nachfolgender Seite dieses Antrages.

Bei Stockwerkeigentum ist die Unterschrift aller im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen notwendig
Eine Einzelförderung ist nicht möglich.

Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift

Datenbearbeitung

Rechtliche Hinweise

1. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes nach EEG ist es in vielen Fällen möglich, auch bei der Gemeinde des Objektstandorts weitere Fördermittel zu beantragen. Die Fördermittel der Gemeinde werden in der Regel auf Grundlage des Auszahlungsbescheides des Landes ausgezahlt.
2. Die Energiefachstelle (Amt für Volkswirtschaft) benötigt die im Antrag nebst Beilagen enthaltenen Daten, um ordnungsgemäss über die beantragte Förderung nach Energieeffizienzgesetz entscheiden zu können. Die Daten werden nur für diese Zwecke bearbeitet und Dritten nur in den Fällen bekannt gegeben, in denen es für die beantragte Fördermassnahme unentbehrlich ist oder eine Einwilligung der Antragsteller vorliegt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Datenbearbeitung zu rein statistischen Zwecken bleibt vorbehalten (s. www.energiestadt.ch oder www.energiebuendel.li).

Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) sind damit einverstanden, dass die Energiefachstelle (EFS)

1. die Verfügung über die Zusicherung sowie die Mitteilung über die Auszahlung von Fördermitteln nach EEG an die Gemeinde des Objektstandorts und, soweit im Einzelfall aufgrund der beantragten Fördermittel erforderlich oder im Sinne der Antragstellenden, auch an die Liechtensteinischen Kraftwerke bekannt gibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde des Objektstandorts kann eine Datenbekanntgabe auch direkt an eine von der Gemeinde authentifizierte AuftragnehmerIn erfolgen. Die Datenbekanntgabe erfolgt allein zum Zweck zur Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde in Zusammenhang mit dem EEG.
2. den Gemeinden der Objektstandorte eine Liste der in ihrem Gemeindegebiet jeweils gelegenen Förderobjekte bekannt gibt. In der Liste sind die für die Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde erforderlichen Angaben zum Förderobjekt, Antragsteller, Massnahme, Umfang, Energiebezugsfläche und Effizienz enthalten. Die Gemeinden dürfen diese Daten zur Infrastrukturplanung und für Energiekataster (Energiesstadt) verwenden.

Den Antragstellenden ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber der EFS widerrufen werden kann.